

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 350. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu den Schlüsselverzeichnissen zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V sowie gemäß § 87a Abs. 6 SGB V mit Wirkung zum 1. April 2015

1 Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat einen Beschluss zu den Schlüsselverzeichnissen zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung und durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses und die Datenstelle des Bewertungsausschusses sowie zu Datenlieferungen gemäß § 87a Abs. 6 SGB V durch das Institut des Bewertungsausschusses bzw. die Datenstelle des Bewertungsausschusses an die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses sowie an die Gesamtvertragspartner auf Landesebene gefasst.

2 Aufbau des Beschlusses

Der Beschluss regelt in Abschnitt I. die Erstellung, Pflege und Veröffentlichung der Schlüsselverzeichnisse durch das Institut des Bewertungsausschusses mit Wirkung für Berichtszeiträume ab dem Jahr 2011.

Abschnitt II. legt Näheres zum Geltungsbereich der Schlüsselverzeichnisse fest.

In Abschnitt III. werden Übergangsregelungen bis zur erstmaligen Veröffentlichung der Schlüsselverzeichnisse getroffen.

3 Regelungshintergründe

3.1 Erstellung, Pflege und Veröffentlichung der Schlüsselverzeichnisse

In Abschnitt I. des vorliegenden Beschlusses wird das Institut des Bewertungsausschusses beauftragt, die Schlüsselverzeichnisse zu routinemäßigen und anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V sowie gemäß § 87a Abs. 6 SGB V mit Wirkung für Berichtszeiträume ab dem Jahr 2011 quartalsweise für das jeweilige Berichtsquartal grundsätzlich spätestens bis zum Ende des zweiten Mo-

nats des laufenden Berichtsquartals auf seiner Internetseite sowohl als Lesefassungen als auch maschinell verarbeitbar zu veröffentlichen und fortlaufend zu pflegen. Zusätzlich zu den Schlüsselverzeichnissen veröffentlicht das Institut des Bewertungsausschusses eine Tabelle, in der die jeweils zutreffende Versionsnummer des jeweiligen Schlüsselverzeichnisses für jedes Berichtsquartal enthalten ist.

Für den Bewertungsausschuss entfällt hierdurch künftig die Aufgabe, diese Schlüsselverzeichnisse im Rahmen seiner Beschlüsse zu routinemäßigen und anlassbezogenen Datenlieferungen – wie in der Vergangenheit – separat festlegen zu müssen. Stattdessen wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Datenlieferbeschlüsse des Bewertungsausschusses auf die zentral gepflegten und veröffentlichten Schlüsselverzeichnisse auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses verweisen. Hierdurch wird zugleich sichergestellt, dass für sämtliche Datenlieferungen für dieselben Berichtszeiträume stets dieselben Schlüsselverzeichnisse gelten.

Die Auslagerung der Schlüsselverzeichnisse aus den Datenlieferbeschlüssen des Bewertungsausschusses hat auch den Vorteil, dass dem Bewertungsausschuss künftig das Fassen zahlreicher Änderungsbeschlüsse zu Datenlieferbeschlüssen ausschließlich zum Zwecke der Aktualisierung von Schlüsselverzeichnissen erspart bleibt. Denn die Schlüsselverzeichnisse – insbesondere die Verzeichnisse der Leistungssegmentierung – ändern sich i. d. R. in häufigeren Abständen, als Datenlieferungen an aktuelle Rahmenbedingungen angepasst werden müssen.

Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses unterstützen das Institut des Bewertungsausschusses bei der Pflege bestimmter Schlüsselverzeichnisse durch Übermittlung des notwendigen Anpassungsbedarfs.

3.2 Geltungsbereich der Schlüsselverzeichnisse

In Abschnitt II. ist geregelt, dass die vom Institut des Bewertungsausschusses veröffentlichten Schlüsselverzeichnisse nur für solche Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V sowie gemäß § 87a Abs. 6 SGB V gelten, welche ihrerseits auf die Schlüsselverzeichnisse gemäß dem vorliegenden Beschluss verweisen.

3.3 Übergangsregelung

Die in Abschnitt III. enthaltene Übergangsregelung ermöglicht es dem Institut des Bewertungsausschusses, die nötigen technischen und inhaltlichen Vorbereitungen für die erstmalige Veröffentlichung der Schlüsselverzeichnisse auf seiner Internetseite zu treffen. Für Berichtszeiträume bis zum Jahr 2014 sind die Schlüsselverzeichnisse zu routinemäßigen und anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V sowie gemäß § 87a Abs. 6 SGB V grundsätzlich bereits in den betreffenden Datenlieferbeschlüssen des (Erweiterten) Bewertungsausschusses geregelt, so dass

die entsprechende Veröffentlichung auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses für diese Berichtszeiträume eher Dokumentationszwecken dient. Für Berichtszeiträume ab dem Jahr 2015 – im Falle des Verzeichnisses der Abrechnungs-IK ab dem Berichtsjahr 2014 – sowie für die Übermittlung der „Regionalisierten Geburtsstagsstichprobe für die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses und die Gesamtvertragspartner“ für die Berichtsjahre 2011 bis 2013 erfolgt die erstmalige Veröffentlichung der Schlüsselverzeichnisse auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses rechtzeitig für die anstehenden Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V sowie gemäß § 87a Abs. 6 SGB V, welche auf diese Schlüsselverzeichnisse verweisen.

3.4 Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2015 in Kraft.